

§ 6 Sbg. JG

Sbg. JG - Salzburger Jugendgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Die Förderung kann erfolgen durch:

- a) Gewährung von Beiträgen (Subventionen) und Stipendien;
- b) Gewährung von Darlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüssen;
- c) organisatorische und fachliche Beratung;
- d) Bereitstellung von Räumen und Einrichtungen;
- e) Bereitstellung von Kommunikations- und Vernetzungsangeboten für Jugendorganisationen und Jugendzentren;
- f) sonstige Mitwirkung.

(2) Die Förderung darf jenes Ausmaß nicht übersteigen, das für die weitere Entfaltung der Tätigkeit bzw das Zustandekommen des Vorhabens erforderlich ist.

In Kraft seit 01.04.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at